

16. Kann sich der Beleidiger rechtswirksam verpflichten, die Beleidigung öffentlich zu widerrufen?

EG. z. StGB. § 6.

EG. z. StPD. § 11.

BGB. §§ 138, 249.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 18. Mai 1915 i. S. W. (Bekl.) w. S. (Kl.).
Rep. VII. 6/15.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Im Jahre 1912 hatte der Beklagte in seiner Gastwirtschaft zu anderen Personen geäußert, der Kläger habe seine Mühle in Brand gesteckt. Der Kläger erhob deshalb Privatklage und der Beklagte wurde vom Schöffengericht wegen öffentlicher Beleidigung des Klägers zu 100 *M* Geldstrafe sowie zu der Nebenstrafe aus § 200 Abs. 1 StGB. verurteilt. Er legte Berufung ein. Darauf kam vor der Berufungsstrafkammer am 2. August 1913 ein Vergleich zustande. Der Kläger nahm die Privatklage zurück, der Beklagte übernahm die Kosten, erklärte die behaupteten Beleidigungen zu Protokoll für unwahr und verpflichtete sich, diese Erklärung in zwei Zeitungen und durch einwöchigen Aushang an der Gemeindefel auf seine Kosten zu veröffentlichen. Da er dieser Verpflichtung nicht nachkam, wurde Kläger mit dem Antrage klagbar, den Beklagten zur Vornahme der Veröffentlichung zu verurteilen. Das Landgericht erkannte nach diesem Antrage. Berufung und Revision des Beklagten wurden zurückgewiesen.

Gründe:

„Die Zulässigkeit des Rechtsweges wird von der Revision mit Unrecht in Zweifel gezogen. Der Vergleich, um dessen Erfüllung es sich handelt, betrifft die Genugtuung für eine Beleidigung, die der Beklagte dem Kläger zugesügt hatte, also für eine Verletzung der Ehre des Klägers. Das Rechtsgut der Ehre fällt aber keineswegs ausschließlich in den Bereich des öffentlichen Rechtes, berührt vielmehr gerade in erster Linie die besondere Rechtssphäre des einzelnen. Der von den Parteien geschlossene Vergleich ist demnach als ein Geschäft des bürgerlichen Rechtes, als ein privatrechtlicher Vertrag anzusehen. Der Umstand, daß der Vergleich die Beendigung eines Strafverfahrens

bezweckte, und daß er vor einem Strafgericht geschlossen wurde, kann an diesem Ergebnis nichts ändern.

Was die Sache selbst anbelangt, so wird vom Berufungsrichter ausgeführt, die freiwillige Übernahme des öffentlichen Widerrufs der vom Beklagten begangenen Beleidigung verstoße gegen kein Gesetz, insbesondere nicht gegen § 11 GG. z. StPD., denn diese Vorschrift beziehe sich nicht auf einen Widerruf, zu welchem sich der Täter durch Vertrag verpflichtet habe. Die Revision rügt Verletzung des § 6 GG. z. StGB. und des § 11 GG. z. StPD. Sie meint, der öffentliche Widerruf einer Beleidigung stelle eine Selbstdemütigung dar, die überwiegend den Charakter einer den Beleidiger treffenden Strafe trage, und zwar einer Strafe, die als mit dem modernen Rechtsbewußtsein unvereinbar aus der Reihe der gesetzlich zulässigen Strafen ausgeschlossen worden sei. Demnach könne es auch nicht für zulässig erachtet werden, daß sich jemand vergleichsweise, also durch Vertrag, zu einem öffentlichen Widerrufe verpflichte. Dieser Auffassung ist nicht beizutreten.

Es ist zwar richtig, daß die früher partikularrechtlich zulässig gewesenen Strafen des Widerrufs, der Abbitte und der Ehrenerklärung durch § 6 GG. z. StGB. als Strafen beseitigt sind, und es mag auch zugegeben werden, daß sich die Gesetzgebung zu diesem Schritte entschlossen hat, weil angenommen wurde, daß solche Strafen für den Verurteilten demütigend und beschämend sowie mit dem modernen Rechtsbewußtsein nicht vereinbar seien. Daraus folgt aber noch nicht, daß sich der Beleidiger auch durch Vertrag nicht rechtswirksam zu einer von jenen Kundgebungen verpflichten könne. Ein solcher Schluß würde vielmehr nur dann gerechtfertigt sein, wenn angenommen werden müßte, daß der Gesetzgeber jene Kundgebungen überhaupt und schlechthin gemißbilligt habe. Allein die bloße Beseitigung des öffentlichen Widerrufs und ähnlicher Erklärungen als Strafen beweist, auch wenn man die bereits erwähnten Motive mit in Betracht zieht, nicht mehr, als daß der Gesetzgeber jene Maßregeln als geeignete öffentliche Strafen nicht angesehen hat.

Auch aus § 11 GG. z. StPD. ist zugunsten der Revision nichts herzuleiten. Wenn dort gesagt ist, daß die Verfolgung von Beleidigungen nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung stattfinden, so ist dabei ersichtlich nur an die strafrechtliche Verfolgung des Täters,

nicht an die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gedacht. Der § 11 a. a. D. bildet daher weder ein Hindernis für den Abschluß von Verträgen über den Widerruf einer Beleidigung, noch steht er der Beschreitung des Rechtsweges bezüglich der Ansprüche aus solchen Verträgen entgegen.

Denkbar ist, daß unter Umständen der § 138 BGB. in Frage kommen könnte. Allein im vorliegenden Falle liegt zweifellos ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht vor. Weder der Inhalt der vom Beklagten abzugebenden Erklärung noch die Art der Bekanntmachung und der damit verfolgte Zweck können in dieser Beziehung Bedenken erregen.

Die Revision beruft sich auf das Urteil des VI. Zivilsenats, RGZ. Bd. 60 S. 12. Damals handelte es sich aber nur darum, ob der Beleidigte schon auf Grund des Gesetzes, insbesondere nach § 249 BGB. einen Anspruch auf Widerruf der Beleidigung hat. Über die Frage, ob Verträge über den Widerruf rechtswirksam und klagbar sind, ist nicht entschieden worden und sollte nicht entschieden werden.

Unbegründet ist endlich die Rüge, die sich auf § 123 BGB. bezieht. Der Berufungsrichter hält nicht für erwiesen, daß die Bedeutung, die der Kläger über den Fortgang des Strafverfahrens machte, dazu dienen sollte, den Beklagten zum Abschluß des Vergleichs zu bestimmen. Damit entfiel aber eine wesentliche Voraussetzung der Drohung i. S. des § 123.“. . .